

## Übersicht zur Neufassung der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München (LadenschlussV) / Synopse

bisherige Fassung (Stand 27.05.2015)	neue Fassung	Anmerkungen
<b>§ 1</b> Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss gelten die in den §§ 2 bis 6 dieser Verordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten.	<b>§ 1</b> Abweichend von den Vorschriften des <b>Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes</b> gelten die in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten bzw. Bestimmungen.	Änderung der Gesetzesgrundlage, Ergänzung des Geltungsbereichs
<b>§ 2 Olympiapark</b> Im Olympiapark dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von frischen Früchten, Milcherzeugnissen, alkoholfreien Getränken, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Gegenständen, die für den Olympiapark kennzeichnend sind, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober an den Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.	<b>§ 2 Olympiapark</b> Im Olympiapark dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von <b>Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG</b> in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober an den Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.  <b>Ausgenommen ist der Feiertag Karfreitag.</b>	Anpassung wegen Änderungen der Gesetzesgrundlage sowie der rechtlichen Vorgaben
<b>§ 3 Fußballstadion Fröttmaning</b> (1) Im Fußballstadion Fröttmaning (Arena) dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von frischen Früchten, Milcherzeugnissen, alkoholfreien Getränken, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Gegenständen, die für das Fußballstadion Fröttmaning kennzeichnend sind, an den nachfolgend aufgeführten Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• an allen Sonntagen vom 01.03. bis 30.09.</li> <li>• am 1. Sonntag im Oktober</li> <li>• am 1. Sonntag im November</li> <li>• außerdem an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit.</li> </ul>	<b>§ 3 Fußballstadion Fröttmaning</b> (1) Im Fußballstadion Fröttmaning (Arena) dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von <b>Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG</b> an den nachfolgend aufgeführten Sonntagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:  <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an allen Sonntagen vom 01.03. bis 30.09.;</li> <li>b) am 1. Sonntag im Oktober;</li> <li>c) am 1. Sonntag im November, <b>ausgenommen am Feiertag Allerheiligen</b>;</li> <li>d) außerdem an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit.</li> </ul>	Anpassung wegen Änderungen in der Gesetzesgrundlage sowie der rechtlichen Vorgaben

<p>(2) In den Kalenderjahren, in denen die Summe der Öffnungstage nach Abs. 1 die Zahl 40 unterschreitet, gilt Abs. 1 solange und soweit auch für die folgenden Sonn- und Feiertage, bis durch deren jeweiliges Hinzutreten die Zahl 40 erreicht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den 1., 2. und 3. Sonntag im Dezember.</li> <li>• den 4. Sonntag im November,</li> <li>• den 2. Sonntag im Oktober</li> </ul> <p>Die darüber hinausgehenden Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>(2) In den Kalenderjahren, in denen die Summe der Öffnungstage nach Abs. 1 die Zahl 40 unterschreitet, gilt Abs. 1 solange und soweit auch für die folgenden Sonn- und Feiertage, bis durch deren jeweiliges Hinzutreten die Zahl 40 erreicht wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den 1., 2. und 3. Sonntag im Dezember;</li> <li>b) den 4. Sonntag im November, <b>ausgenommen am Totensonntag;</b></li> <li>c) den 2. Sonntag im Oktober.</li> </ol> <p>Die darüber hinaus gehenden Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt.</p>	
	<p><b>§ 4 Altstadt-Fußgängerbereiche</b></p> <p>(1) In Fußgängerbereichen der Altstadt der Landeshauptstadt München dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG mit Ausnahme von Bade- und Sportzubehör an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 01. April und 15. Oktober sowie an den vier Adventssonntagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen davon ist der Feiertag Karfreitag. Fällt der 4. Adventssonntag auf Heiligabend, darf nur bis 14 Uhr geöffnet sein.</p> <p>(2) Die Fußgängerbereiche gemäß Absatz 1 entsprechen dem Geltungsbereich der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgänger-bereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) der Landeshauptstadt München vom 21.07.1971 (MüABl. S. 117), zuletzt geändert am 14.05.2025 (MüABl. S. 303), in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Neu eingefügt als § 4: Freigabe des Verkaufs von Tourismusbedarf in den Altstadt Fußgängerbereichen</p>
<p><b>§ 5 Oktoberfestsonntag; Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)</b></p> <p>Am ersten Oktoberfestsonntag sowie am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) dürfen Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel, Tabakwaren, Schreibwaren und Reiseandenken</p>	<p><b>§ 6 Oktoberfestsonntag; Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)</b></p> <p>(1) Am ersten Oktoberfestsonntag sowie am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) dürfen Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel, Tabakwaren, Schreibwaren und</p>	<p>Redaktionelle Anpassung / Konkretisierung der bestehenden Gebiete</p>

<p>von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr in folgenden Stadtbezirken geöffnet sein:</p> <p>1 Altstadt-Lehel mit nördlicher Begrenzung an der Prinzregentenstraße      2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt      3 Maxvorstadt      6 Sendling      8 Schwanthalerhöhe mit westlicher Begrenzung an der Bahnlinie</p>	<p>Reiseandenken von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr in <b>Bereichen der folgenden</b> Stadtbezirke geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 1 Altstadt-Lehel mit nördlicher Begrenzung an der Prinzregentenstraße;</li> <li>b) 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt;</li> <li>c) 3 Maxvorstadt;</li> <li>d) 6 Sendling;</li> <li>e) 8 Schwanthalerhöhe mit westlicher Begrenzung an der Bahnlinie.</li> </ul> <p><b>(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche umfassen die in beigefügtem Lageplan (gefertigt vom Kommunalreferat – Geodatenservice am [...].12.2025, Maßstab: 1: [...], ausfertigt am [...].12.2025) gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.</b></p>	
<p><b>§ 6 Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren</b>          Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen, die Bäcker- und/oder Konditorwaren herstellen, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr drei Stunden geöffnet sein. Bei der Festlegung der dreistündigen Öffnungszeiten ist die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.          Die sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten sind am Eingang zur Verkaufsstelle deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.</p>	<p><b>§ 7 Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren, frischer Milch- oder Milcherzeugnisse</b>          Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind unter Beachtung der in Art. 3 Abs. 3 BayLadSchIG jeweils festgelegten Höchstdauer und des Zeitrahmens am Eingang zur Verkaufsstelle bzw. am Verkaufstand deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.          Bei der Festlegung der individuellen Öffnungszeiten ist die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.</p>	Anpassung wegen Änderungen in der Gesetzesgrundlage
	<p><b>§ 8 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen</b>          Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayLadSchIG dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet München an nachfolgenden Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Freitag nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt</li> <li>b) Freitag vor Eröffnung des Oktoberfestes</li> <li>c) Vierter Freitag im November (Black Friday)</li> <li>d) 3. Adventssamstag</li> </ul>	Neu eingefügt als § 8: Festlegung stadtweite Termine für verkaufsoffene Nächte

<b>§ 7 Inkrafttreten</b> (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses vom 6. September 1961 (MüABI. S. 103) aufgehoben.	<b>§ 9 Inkrafttreten</b> (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <b>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses vom 6. Juli 1982 (MüABI. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2015 (MüABI. S. 185), außer Kraft.</b>	Redaktionelle Anpassungen
--	---	---------------------------